

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 29. Januar 2015

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19. September 2014, in welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage Unternehmenssteuerreform III (USR III) einladen. Gerne erläutern wir nachfolgend unsere Positionen und beantworten im Anhang Ihren Fragenkatalog.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil der Standortattraktivität der Schweiz ist ein zweckmässig ausgestaltetes Unternehmenssteuerrecht, das den Unternehmen im internationalen Vergleich **attraktive steuerliche Rahmenbedingungen** bietet. Da wichtige Mitglieder von scienceindustries auch der SwissHoldings angehören, arbeitet scienceindustries in Steuerfragen eng mit SwissHoldings zusammen. Die vorliegende Stellungnahme entspricht in der Substanz weitgehend jener von SwissHoldings.

Die geltenden Schweizer Regime stehen seit vielen Jahren in der Kritik. Im Rahmen des BEPS-Projekts von OECD und G-20 werden diese derzeit zusammen mit den Regimen anderer Staaten einer Prüfung unterzogen. Auch wenn die Prüfung dieser Regime noch nicht abgeschlossen ist, steht heute schon fest, dass die Schweizer Regime gegen die im internationalen Steuerwettbewerb geltenden Standards verstossen und die OECD / G-20 deren Abschaffung verlangt wird. Vor diesem Hintergrund hat sich die Schweiz im Oktober 2014 gegenüber der EU verpflichtet, die Abschaffung der kritisierten Regime in die Wege zu leiten. Damit wurde der langjährige Disput über die Unternehmensbesteuerung mit der EU beigelegt. Aus Sicht von scienceindustries wäre es folgenschwer, wenn die Schweiz an den Regimen festhalten würde. Dies würde unweigerlich zu Sanktionen gegen die Schweiz führen, welche die stark auf das Auslandgeschäft ausgerichtete Schweizer Wirtschaft erheblich beeinträchtigen und faktisch von den internationalen Märkten ausschliessen würde. **scienceindustries begrüsst deshalb die Bemühungen von Bundesrat und Finanzdepartement, mit der USR III das geltende Unternehmenssteuerrecht an die internationalen Standards anzupassen** und den Unternehmen damit wieder Rechts- und Planungssicherheit zu bieten. Entscheidend muss jedoch sein, den international bestehenden Spielraum maximal

auszunutzen, und dies insbesondere im Hinblick auf eines der Kernanliegen unserer Industrie, der Einführung einer „Lizenzbox“.

Ziel der Reform ist es, die Spitzenposition der Schweiz im steuerlichen Standortwettbewerb zu halten. Hierfür müssen den Unternehmen neue steuerliche Regelungen angeboten werden, welche die weltweite **Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und die vorhandenen Spielräume der internationalen Vorgaben umfassend ausschöpfen**. Bei der Festlegung der Reformteile ist auch die Einnahmeseite zu berücksichtigen, allerdings sind dabei auch die dynamische Aspekte einzubeziehen. Stellvertretend sei diesbezüglich erwähnt, dass die bisherigen Reformen des Unternehmenssteuerrechts in Verbindung mit moderaten Steuersätzen nicht zu tieferen sondern zu höheren Gewinnsteuereinnahmen geführt haben. Das in die Vernehmlassung gegebene Massnahmenpaket wird auch unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Positionen von scienceindustries zum Reformpaket. Für weiterführende Ausführungen verweisen wir auf die detaillierten Antworten zum Fragebogen sowie die teilweise ebenfalls zusammenfassenden Erörterungen im Anschluss an diese Übersicht.

Übersicht über die wichtigsten Positionen von scienceindustries:

- **Abschaffung und Ersatz der bestehenden Regime:** Für scienceindustries ist es notwendig, die bestehenden Regime für Statusgesellschaften abzuschaffen und durch international akzeptierte Massnahmen zu ersetzen.
- **Handlungsspielraum voll ausschöpfen:** Die Schweiz muss den innerhalb des internationalen Rahmens gegebenen Handlungsspielraum voll ausschöpfen, damit die steuerlichen Attraktivität der Schweiz gewährt werden kann. Überlegungen zur Finanzierbarkeit der Reform sind unter Einbezug von dynamischen Aspekten angemessen zu berücksichtigen.
- **Unerlässliche Massnahmen** zur Wahrung der Attraktivität des Unternehmensstandorts für die bisher privilegierten mobilen Aktivitäten sind aus Sicht von scienceindustries:
 1. **Lizenzbox:** Eine im Rahmen der OECD-Vorgaben ausgestaltete Lizenzbox, die den vorhandenen Interpretationsspielraum voll ausschöpft
 2. **Input-Förderung:** Eine gezielt auf die Lizenzbox abgestimmte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben
 3. **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Diese ist so auszugestalten, dass sie internationalen Konzernen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Bereich ihrer Finanzierungs- und Treasury Center-Aktivitäten bietet
 4. **Anpassungen bei der Kapitalsteuer**
 5. **Step-up:** Eine für die ganze Schweiz geltende gesetzliche Regelung für die steuerliche Behandlung der stillen Reserven bei allen Statuswechseln und ähnlichen Sachverhalten.
 6. **Anpassungen der pauschalen Steueranrechnung** zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen.

- **Nicht-prioritär ist die Abschaffung der Emissionsabgabe.** scienceindustries unterstützt zwar die Massnahme der Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital. Allerdings ist sie unter dem Aspekt der Finanzierung der Reform nicht prioritär.
- **Nicht weiter zu verfolgende Massnahmen.** In der vorgeschlagenen Form sind gegenwärtig die steuersystematischen Anpassungen nicht weiter zu verfolgen hinsichtlich Verlustverrechnung, Beteiligungsabzug und Teilbesteuerungsverfahren.
- **Gegenfinanzierung: Verzicht auf einzelne Massnahmen, Aufbau struktureller Überschüsse und Wechsel zum Zahlstellenprinzip.** scienceindustries ist der der Ansicht, dass auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer und auf eine Verschärfung der Regelung zur Teilbesteuerung von Dividenden zu verzichten ist. Wenn sich die Vorlage auf die unerlässlichen Ersatzmassnahmen beschränkt, ergeben sich dadurch auch keine negativen Konsequenzen für die Gegenfinanzierung des Reformpakets. Zur Gegenfinanzierung sind strukturelle Überschüsse aufzubauen. Ferner sollten mit einem Wechsel zum Zahlstellenprinzip zusätzliche Einnahmen generiert werden können.

Im Einzelnen nimmt scienceindustries in enger Abstimmung mit SwissHoldings zur Reformvorlage wie folgt Stellung:

1. Unerlässliche Teile des Gesamtpakets

Mit Blick auf die laufenden internationalen Entwicklungen, wird die Schweiz kaum umhin kommen, die heutigen Regime abzuschaffen. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet deshalb richtigerweise die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus als integrierenden Bestandteil. Aus der Vernehmlassungsvorlage und früheren Verlautbarungen seitens der Projektorganisation USR III geht hervor, dass es auch aus Sicht des Bundesrates und des Finanzdepartements keine Lösung wäre, alle Regime ersatzlos zu streichen. Ohne Massnahmen würde die Steuerbelastung der Unternehmen massiv steigen und die Gefahr entstehen, dass zahlreiche Unternehmen oder wichtige Teile davon mitsamt Personal ins Ausland abwandern würden. Der Verlust von Steuereinnahmen der Unternehmen und der Einkommens- und Vermögenssteuern ihrer Mitarbeitenden käme den Schweizer Fiskus deutlich teurer zu stehen, als neue Steuerentlastungen zu schaffen. scienceindustries begrüsst, dass diese Prämisse der Vernehmlassungsvorlage zugrunde liegt. Für scienceindustries haben die vorgeschlagenen Massnahmen zum einen eine unterschiedliche Priorität und zum anderen greifen sie zum Teil zu kurz.

1.1. Lizenzbox

Für die Mitgliedfirmen von scienceindustries stellt eine Lizenzbox die zentrale Massnahme zum Erhalt der steuerlichen Attraktivität bisher privilegierter mobiler Aktivitäten dar. Sie ermöglicht es, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu stärken.

Grundsätzlich begrüsst scienceindustries, dass sich die vorgeschlagene Regelung an den geltenden internationalen Standards ausrichtet. Eine ausschliessliche Beschränkung auf Patente mit starkem Inlandbezug ist aus Sicht von scienceindustries jedoch eine übereilte und nicht zwingende Vorwegnahme der internationalen Entwicklungen. Daher fordert scienceindustries, dass der Interpretationsspielraum der internationalen Vorgaben zur Lizenzbox solange voll ausschöpft wird, wie er vorhanden ist. Später allfällig notwendig werdende Anpassungen an revidierte internationale Standards sind in Kauf zu nehmen.

Um ihrem Zweck gerecht zu werden, gilt es bei der Ausgestaltung der Lizenzbox zwingend, zwei zentrale Aspekte zu berücksichtigen: Erstens dürfen die von der Lizenzbox erfassten Immaterialgüter nicht ausschliesslich auf das Inland abstellen und zweitens muss das Spektrum an immateriellen Gütern, die für die Lizenzbox qualifizieren, ausreichend breit sein.

Der Vernehmlassungsvorlage entnehmen wir, dass auch **im Ausland gewährte Schutzrechte** von der Lizenzbox erfasst werden können. Diese Möglichkeit ist für unsere Industrie absolut zentral. Mit Blick auf den Nexus-Ansatz erscheint uns wichtig, dass Forschungsaktivitäten, die in ausländische Schutzrechte münden, grundsätzlich für die Lizenzbox qualifizieren sollen, solange damit verbundene Steuerungselemente bei der jeweiligen Schweizer Konzerneinheit angesiedelt sind. Darunter zählen wir zum Beispiel die Konzipierung, Finanzierung und Verantwortung über die Forschungsaktivitäten sowie das Rechtseigentum („beneficial ownership“) und die strategische Entscheidungsgewalt über die Schutzrechte. Die Forschungsanstrengung selbst soll jedoch nicht zwingend in der Schweiz stattfinden müssen, zumal dies zum Teil gar nicht möglich ist (z.B. Forschung an gentechnisch modifizierten Pflanzensorten).

Ebenso entnehmen wir der bundesrätlichen Vorlage, dass folgende **Schutzrechte** für die steuerliche Berücksichtigung im Rahmen der Lizenzbox qualifizieren: Patente, ergänzende Schutzzertifikate, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent sowie der Erstanmelderschutz nach Art. 12 HMG. Aus unserer Sicht fehlen wichtige Schutzrechte wie der **Sortenschutz** gemäss Sortenschutzgesetz oder der **Erstanmelderschutz (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel** gemäss Art. 46 PSMV. Beide Schutzrechte werden übrigens von der britischen „Patent Box“ erfasst. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie im Vernehmlassungsvorschlag nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist eine **Reihe weiterer schützenswerter Immaterialgüter** von der Vorlage nicht erfasst. Gerade in unserer Industrie führen viele Forschungserrungenschaften, denen massgebliche Anstrengungen zu deren Entwicklung, Schaffung oder Weiterentwicklung zugrunde liegen, aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Patenten. Beispielsweise sind sie nicht patentierbar oder das Patent wäre faktisch nicht durchsetzbar, da dessen Verletzung nicht nachweisbar wäre, oder die Patentierung wäre zu teuer oder zu langwierig und weitere ähnliche Gründe.

Aus diesen Überlegungen ist eine **breitere Konzeption der Lizenzbox** vorzusehen. Neben den oben erwähnten Schutzrechten soll deren Umfang auf zusätzliche immaterielle Güter, denen eine qualifizierte Forschungsanstrengung zugrunde liegt, ausgeweitet werden. Insbesondere fordert scienceindustries den Bundesrat auf, die **Einführung eines F&E&I-Zertifikats** zu prüfen, welches auch immaterielle Güter und Errungenschaften umfasste, die nicht patentiert werden. Dieses Zertifikat soll dann bei der steuerlichen Privilegierung ebenfalls berücksichtigt werden. Ein ähnliches Modell kennt zurzeit die Niederlande. Die Kriterien und Modalitäten im Zusammenhang mit der Ausstellung eines solchen „Forschungszertifikats“ schweizerischer Provenienz wären noch im Detail auszuarbeiten.

1.2. Direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Der Bundesrat thematisiert im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 28) die Frage, ob im Falle einer „massiven Einschränkung“ der Lizenzboxen aufgrund der Kriterien der OECD „die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E&I-Aufwände (sogenannte Inputförderung) sinnvoll wäre“. scienceindustries begrüsst, dass diese Frage gestellt wird und bejaht sie klar: Heute wird rund die Hälfte der Forschungsaktivitäten von Schweizer Unternehmen durch privilegierte Gesellschaften ausgeübt. Für den Fall, dass die international akzeptierte Praxis den Anwendungsbereich der Lizenzboxen stark einschränkt (insbesondere durch den Nexus-Ansatz), würde ein beträchtlicher Teil dieser Forschungsaktivitäten steuerlich schlechter gestellt. Für diesen Fall ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, eine direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorzusehen. Diese Förderung sollte zum einen gezielt auf die Lizenzbox abgestimmt werden, um Überschneidungen und unnötige Steuer ausfälle zu vermeiden. Zum andern soll sie keine extensive Forschungsförderung mit Subventionscharakter

ter beinhalten. Sie soll vielmehr fokussiert darauf ausgerichtet sein, für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz steuerliche Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfallens der Steuerregime zu verhindern. Ziel dieser Ergänzung der Lizenzbox ist es, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben können. Zudem ist Forschung und Entwicklung aus der Schweiz heraus in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (vgl. die Ausführungen zu Frage 3).

1.3. Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer zielt darauf ab, den internationalen Konzernen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Bereich ihrer Finanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten zu bieten, damit diese vermehrt solche Tätigkeiten in der Schweiz ansiedeln können. Das vorgeschlagene, auf Sicherheitseigenkapital beschränkte Modell ist zielgerichtet und auch steuersystematisch sinnvoll. Allerdings ist scienceindustries der Ansicht, dass am bundesrätlichen Vorschlag noch Korrekturen anzubringen sind (vgl. die Ausführungen zu Frage 2c).

1.4. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer für Statusgesellschaften ist in der Regel um ein Vielfaches tiefer als bei ordentlich besteuerten Gesellschaften. Würde die heutige Kapitalsteuerbelastung ersatzlos wegfallen und durch die ordentliche Belastung ersetzt, würde die Steuerbelastung in zahlreichen Fällen massiv ansteigen. scienceindustries unterstützt deshalb den Vorschlag, Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften steht, ermässigt in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen (vgl. die Ausführungen zu Frage 2d).

1.5. Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven (Step up)

Die während eines besonderen Steuerstatus entstandenen stillen Reserven können nach Gesetz und Praxis der allermeisten Kantone beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) steuerneutral aufgedeckt werden (Step up). scienceindustries begrüsst, dass der Step up auf ähnliche Sachverhalte ausgedehnt wird. Da ein Step up Dispositionen über mehrere Jahre beinhalten kann, ist Rechtssicherheit für die Unternehmen entscheidend. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Diese muss allerdings den Kantonen den nötigen Spielraum für Gewinnsteuersatzsenkungen belassen (vgl. die Ausführungen zu Frage 2e).

1.6. Anpassungen der pauschalen Steueranrechnung

Für scienceindustries sind die Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung eine wichtige Ergänzung zur Lizenzbox und der zinsbereinigten Gewinnsteuer im Hinblick auf die Wahrung der Attraktivität für mobile Erträge.

Die mangelhafte Steueranrechnung der Schweiz führt bei vielen international tätigen Unternehmen zu Doppelbesteuerungen. Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung, insbesondere auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes, sollten deshalb dringend in Angriff genommen werden. Selbst wenn die Vorschläge von scienceindustries umgesetzt würden, wäre die Schweiz noch nicht "best in class" - die Schweizer Unternehmen wären im Vergleich zu ihren Konkurrenten im Ausland aber immerhin nicht mehr grob benachteiligt (vgl. die Ausführungen zu Frage 3).

1.7. Entlastungsmassnahmen des Bundes an die Kantone

Allgemeine Gewinnsteuersätze über 10 Prozent sind international weitgehend akzeptiert. Kantone mit Steuerbelastungen von über 18 Prozent können im internationalen Wettbewerb um mobile Tätigkeiten in aller Regel nur mithalten, soweit Spezialmassnahmen für mobile Erträge greifen. Je nach kantonaler Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind deshalb Gewinnsteuersenkungen zur Bewahrung der Standortattraktivität eines Kantons unverzichtbar. Um den Kantonen den nötigen finanziellen Spielraum für Gewinnsteuersenkungen zu verschaffen, sind Zahlungen des Bundes an die Kantone unerlässlich. Die Unterstützung des Bundes wird den Kantonen den nötigen Spielraum verschaffen, jene Massnahmen umzusetzen, die der spezifischen Ausgangslage angemessen sind. Die kantonale Autonomie bleibt durch diese Massnahme gewahrt (vgl. die Ausführungen zu Frage 1b).

2. Nicht-prioritäre Teile des Gesamtpakets

2.1. Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Emissionsabgabe ist eine schädliche Substanzsteuer, welche die Eigenfinanzierung vor allem mittelgrosser Schweizer Unternehmen belastet. Allerdings hat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital nur beschränkten Einfluss auf die Standortattraktivität für mobile Aktivitäten. Im Gegensatz zu anderen Reformvorschlägen steht diese Massnahme nicht in direktem Zusammenhang mit den heute privilegierten mobilen Erträgen. Unter dem Vorbehalt der Finanzierung unterstützt scienceindustries diese Massnahme (vgl. die Ausführungen zu Frage 2f).

2.2. Anpassung bei der Verlustverrechnung

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Verlustverrechnung nicht zum Erhalt der Standortattraktivität beitragen. scienceindustries ist deshalb der Ansicht, dass Anpassungen bei der Verlustverrechnung eine nicht-prioritäre Massnahme darstellen, die ausserhalb der Unternehmenssteuerreform III weiterverfolgt werden sollte. Ausserdem vermag der Vorschlag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. So dürfte beispielsweise die Übernahme ausländischer Verluste zu zahlreichen Disputen zwischen Unternehmen und kantonalen Steuerverwaltungen führen (vgl. die Ausführungen zu Frage 2g).

2.3. Anpassungen beim Beteiligungsabzug

scienceindustries ist der Ansicht, dass die im Vernehmlassungsvorschlag erwähnten Anpassungen des Beteiligungsabzugs zu wenig auf die Zielsetzung der Unternehmenssteuerreform III fokussiert sind. Zudem sind die Vorschläge materiell problematisch und überladen das Paket in finanzieller Hinsicht. Mit der Streichung der Massnahme wird die Gegenfinanzierung der Reform erleichtert und lassen sich Mindereinnahmen in substantieller Höhe vermeiden. Deshalb ist scienceindustries der Ansicht, dass die vereinzelt Nachteile des heutigen Beteiligungsabzugs ausserhalb der Unternehmenssteuerreform III zu beseitigen sind (vgl. die Ausführungen zu Frage 2h).

2.4. Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen und diese einzuschränken. Auf Bundesebene stehen keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Angesichts dessen ist für scienceindustries weder bei der Bundessteuer noch bei den Kantonssteuern ersichtlich, weshalb die Teilbesteuerung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III angepasst und harmonisiert werden soll. Ausserdem sind mit den vorgeschlagenen Neuerungen substantielle Mindereinnahmen verbunden. Wird auf Neuerungen verzichtet, kann zusammen mit der Streichung anderer Massnahmen auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zur Gegenfinanzierung verzichtet werden (vgl. die Ausführungen zu Frage 2j).

3. Keine Einführung einer Kapitalgewinnsteuer - Verzicht auf einzelne Massnahmen, Aufbau struktureller Überschüsse und Wechsel zum Zahlstellenprinzip

scienceindustries anerkennt die Bedeutung der Gegenfinanzierung. Allerdings sollte diese primär durch die Verwendung struktureller Überschüsse und – wie bereits ausgeführt – durch den Verzicht auf einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen erfolgen (und nicht primär über die Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung). Die längere Umsetzungszeit der Reform erlaubt, die finanzpolitischen Weichen so zu stellen, dass die nötigen Überschüsse rechtzeitig aufgebaut werden können.

Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt auch erwartete Mehreinnahmen durch den geplanten Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer. Der Bundesrat verweist in der Zusatzbotschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) vom 19. September 2014 explizit auf diese Möglichkeit. Konkret stellt er fest, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht (die Steigerung der Attraktivität des Standortes Schweiz), der es rechtfertigt, allfällige Mehreinnahmen der Umstellung zum Zahlstellenprinzip der Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III anzurechnen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft zur USR III angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Beat Moser
Direktor

Marcel Sennhauser
Mitglied der Geschäftsleitung

Fragen an die Konsultationsteilnehmer

1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

a. Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen

scienceindustries unterstützt die Einführung international anerkannter Regelungen für mobile Erträge. Solche Regelungen erhöhen zielgerichtet die steuerliche Attraktivität für Aktivitäten, die international besonders dem Steuerwettbewerb ausgesetzt sind. Wenn auf solche Massnahmen verzichtet würde, wären die Schweizer Unternehmen erheblichen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt. Die internationalen Standards im Bereich solcher Regelungen unterliegen einem stetigen Wandel. Die entsprechenden Entwicklungen sind deshalb konstant zu verfolgen. Die nationalen steuerrechtlichen Normen in diesem Bereich sind entsprechend flexibel auszugestalten, damit die anerkannten Spielräume konsequent genützt werden können. Ziel der Schweiz muss es sein, gleichzeitig Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, indem im Rahmen des international Zulässigen jeweils die attraktivste Regelung angeboten wird.

Neue Regelungen für mobile Aktivitäten sind auch aus finanziellen Gründen zu unterstützen. Im Vergleich zu kantonalen Gewinnsteuersenkungen, welche auch für bisher nicht privilegierte Gesellschaften wirken, sind Regelungen für mobile Erträge zielgerichteter und weniger kostspielig (geringere Mitnahmeeffekte). Gemäss einer Studie der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) könnten mit der Einführung einer Lizenzbox die aus der Abschaffung der heutigen Regelungen für mobile Erträge drohenden Steuerausfälle substantiell reduziert werden (unter den von der KOF getroffenen Annahmen um 3,5 Milliarden Franken).

b. kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen

Die 26 Kantone der Schweiz verfügen mit Gewinnsteuersätzen zwischen 12 und 24 Prozent (Direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) über unterschiedlich kompetitive Steuerniveaus. Während Steuersätze von 12 bis 14 Prozent international konkurrenzfähig sind, werden Kantone mit Steuerbelastungen von über 18 Prozent im internationalen Wettbewerb um mobile Tätigkeiten zweifellos nicht mithalten können. Je nach kantonaler Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind deshalb Gewinnsteuersatzsenkungen zum Erhalt der Standortattraktivität eines Kantons unverzichtbar.

Gewinnsteuersatzsenkungen auf 12 bis 14 Prozent stellen langfristig das erfolgversprechendste Instrument zur Sicherung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit eines Kantons dar. Allgemeine Gewinnsteuersätze auf dem erwähnten Niveau sind international weitgehend akzeptiert. Demgegenüber besteht bezüglich Sonderlösungen für mobile Erträge oder andere Spezialmassnahmen das Risiko, dass die diesbezüglichen internationalen Standards verschärft werden. Dies mindert die Rechts- und Planungssicherheit. Unternehmen, die gleichzeitig an einer relativ tiefen Steuerbelastung mit gleichzeitig möglichst hoher Rechtssicherheit interessiert sind, dürften sich deshalb vermehrt für Standorte mit moderaten allgemeinen Gewinnsteuersätzen entscheiden.

Um den Kantonen den nötigen finanziellen Spielraum für Gewinnsteuersatzsenkungen zu verschaffen, sind Zahlungen des Bundes an die Kantone unerlässlich. Solche Ausgleichszahlungen

sind auch sachlich gerechtfertigt. Denn in erster Linie profitiert der Bund von einem durch kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen gestärkten Unternehmensstandort Schweiz (der Bund nimmt aus der Direkten Bundessteuer bisher privilegierter Unternehmen hohe Einkünfte ein). Die Unterstützung des Bundes wird es den Kantonen erleichtern, jene Massnahmen umzusetzen, die der spezifischen Ausgangslage angemessen sind.

scienceindustries möchte hervorheben, dass der Entscheid über die Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich im Ermessen der Kantone liegt. Die Unternehmenssteuerreform III schreibt den Kantonen keine allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen vor, sondern erhöht lediglich deren finanziellen Spielraum, solche vorzunehmen. scienceindustries ist der Überzeugung, dass dieser Umstand für die politische Akzeptanz der Vorlage von zentraler Bedeutung ist. scienceindustries ist ausserdem der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob allenfalls noch weitergehende Zugeständnisse des Bundes an die Kantone im gesamtschweizerischen Interesse wären.

c. weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

Die Schaffung einheitlicher Regeln zur Aufdeckung stiller Reserven hat direkten Einfluss auf die Standortattraktivität und wird deshalb von scienceindustries als vordringliches Anliegen zur Wahrung der Attraktivität unterstützt.

Betreffend Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird auf die Ausführungen zur Ziff. 2 f verwiesen.

Die weiteren vorgeschlagenen Massnahmen zur „Verbesserung der Systematik“ des Unternehmenssteuerrechts (Anpassungen bei der Verlustverrechnung, beim Beteiligungsabzug, beim Teilbesteuerungsverfahren sowie die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer) werden als nicht-prioritär oder als ungünstig für den Unternehmensstandort betrachtet. Ausserhalb der Unternehmenssteuerreform III weiterverfolgt werden sollten nicht-prioritäre Massnahmen wie Anpassungen beim Beteiligungsabzug oder beim Verlustvortrag. Ganz fallen gelassen werden sollten für den Standort ungünstige Massnahmen wie die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer oder Anpassungen des Teilbesteuerungsverfahrens.

scienceindustries ist der Ansicht, dass die Unternehmenssteuerreform III zielorientiert auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität für mobile Aktivitäten ausgerichtet sein sollte. Massnahmen, die diesen Rahmen sprengen, sollten nicht ins Reformpaket aufgenommen werden. Sie erhöhen die Komplexität des Gesamtprojekts und gefährden oder verzögern diese wichtige Reform. Bei einem Verzicht auf diese Massnahmen kann Folgendes erreicht werden: Neben den bereits abschätzbaren Mindereinnahmen in Zusammenhang mit diesen Massnahmen kann auch das Risiko bisher nicht abschätzbbarer Mindereinnahmen eliminiert werden wie beispielsweise in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Anpassung des Beteiligungsabzugs. Wird auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Steuersystematik verzichtet, können die Mindereinnahmen der Reform substantiell verringert werden. Dies erlaubt in Kombination mit den nachfolgend zu Frage 6 erläuterten strukturellen Überschüssen, auf eine Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zu verzichten.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)?

a. Abschaffung der kantonalen Steuerstatus

Die geltenden Schweizer Regime stehen seit vielen Jahren in der Kritik. Mit ihrer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Erträge (Ring Fencing) verstossen die Steuerregime gegen internationale Standards. Derzeit führt die OECD im Rahmen des von den G-20 mitgetragenen BEPS-Projekts eine Prüfung zahlreicher Regime durch. Neben sämtlichen Lizenzboxen von EU-Mitgliedstaaten werden auch verschiedene Schweizer Regime untersucht. Das Ergebnis dieser Prüfung wird die OECD zwar erst in den nächsten Monaten verkünden. Bereits heute steht jedoch fest, dass die Schweizer Regime die Prüfung nicht bestehen und die G-20 deren Abschaffung verlangen werden. Ein Beharren auf den Regimen dürfte zu Sanktionen wichtiger Wirtschaftspartner führen, welche die Rechts- und Planungssicherheit der international tätigen Unternehmen in der Schweiz beeinträchtigen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stark beschädigen würde. Was solche Sanktionen bedeuten, lassen auch die vielfältigen Schikanen der „schwarzen Listen“ Italiens erkennen. Aus diesen Gründen ist für scienceindustries die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus unvermeidbar.

b. Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;

Für die Mitgliedfirmen von scienceindustries stellt eine **Lizenzbox** die zentrale Massnahme zum Erhalt der steuerlichen Attraktivität bisher privilegierter mobiler Aktivitäten dar. Sie ermöglicht es, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu stärken. Grundsätzlich begrüsst scienceindustries, dass sich die vorgeschlagene Regelung an den geltenden internationalen Standards ausrichtet. Eine ausschliessliche Beschränkung auf Patente mit starkem Inlandbezug ist aus Sicht von scienceindustries jedoch eine übereilte und nicht zwingende Vorwegnahme der internationalen Entwicklungen. Daher fordert scienceindustries, dass der Interpretationsspielraum der internationalen Vorgaben zur Lizenzbox solange voll ausschöpft wird, wie er vorhanden ist. Später allfällig notwendig werdende Anpassungen an revidierte internationale Standards sind in Kauf zu nehmen. Um ihrem Zweck gerecht zu werden, gilt es bei der Ausgestaltung der Lizenzbox zwingend, zwei zentrale Aspekte zu berücksichtigen: Erstens dürfen die von der Lizenzbox erfassten Immaterialgüter nicht ausschliesslich auf das Inland abstellen und zweitens muss das Spektrum an immateriellen Gütern, die für die Lizenzbox qualifizieren, ausreichend breit sein. Der Vernehmlassungsvorlage entnehmen wir, dass auch im Ausland gewährte Schutzrechte von der Lizenzbox erfasst werden können. Diese Möglichkeit ist für unsere Industrie absolut zentral. Mit Blick auf den Nexus-Ansatz erscheint uns wichtig, dass Forschungsaktivitäten, die in ausländische Schutzrechte münden, grundsätzlich für die Lizenzbox qualifizieren sollen, solange damit verbundene Steuerungselemente bei der jeweiligen Schweizer Konzerneinheit angesiedelt sind. Darunter zählen wir zum Beispiel die Konzipierung, Finanzierung und Verantwortung über die Forschungsaktivitäten sowie das Rechtseigentum („beneficial ownership“) und die strategische Entscheidungsgewalt über die Schutzrechte. Die Forschungsanstrengung selbst soll jedoch nicht zwingend in der Schweiz stattfinden müssen, zumal dies zum Teil gar nicht möglich ist (z.B. Forschung an gentechnisch modifizierten Pflanzensorten). Ebenso entnehmen wir der bundesrätlichen Vorlage, dass folgende Schutzrechte für die steuerliche Berücksichtigung im Rahmen der Lizenzbox qualifizieren: Patente, ergänzende Schutzzertifikate, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent sowie der Erstanmelderschutz nach Art. 12 HMG. Aus unserer Sicht fehlen wichtige Schutzrechte wie der Sortenschutz gemäss Sortenschutzgesetz oder der Erstanmelderschutz (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 46 PSMV. Beide Schutzrechte werden übrigens von der britischen „Patent Box“ erfasst. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie im Vernehmlassungsvorschlag nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist eine Reihe weiterer schützenswerter Immaterialgüter von der Vorlage nicht erfasst. Gerade in unserer Industrie führen viele Forschungserrunggenschaften, denen massgebliche Anstrengungen zu deren Entwicklung,

Schaffung oder Weiterentwicklung zugrunde liegen, aus unterschiedlichen Gründen nicht zu Patenten. Beispielsweise sind sie nicht patentierfähig oder das Patent wäre faktisch nicht durchsetzbar, da dessen Verletzung nicht nachweisbar wäre, oder die Patentierung wäre zu teuer oder zu langwierig und weitere ähnliche Gründe. Aus diesen Überlegungen ist eine breitere Konzeption der Lizenzbox vorzusehen. Neben den oben erwähnten Schutzrechten soll deren Umfang auf zusätzliche immaterielle Güter, denen eine qualifizierte Forschungsanstrengung zugrunde liegt, ausgeweitet werden. Insbesondere fordert scienceindustries den Bundesrat auf, die Einführung eines F&E&I-Zertifikats zu prüfen, welches auch immaterielle Güter und Errungenschaften umfasste, die nicht patentiert werden. Dieses Zertifikat soll dann bei der steuerlichen Privilegierung ebenfalls berücksichtigt werden. Ein ähnliches Modell kennt zurzeit die Niederlande. Die Kriterien und Modalitäten im Zusammenhang mit der Ausstellung eines solchen „Forschungszertifikats“ schweizerischer Provenienz wären noch im Detail auszuarbeiten.

Der Bundesrat thematisiert im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 28) die Frage, ob im Falle einer „massiven Einschränkung der Lizenzboxen“ aufgrund der Kriterien der OECD „die Einführung eines zusätzlichen **Abzugs für F&E&I-Aufwände** (sogenannte Inputförderung) sinnvoll wäre“. scienceindustries begrüsst, dass diese Frage gestellt wird und bejaht sie klar: Heute wird rund die Hälfte der Forschungsaktivitäten von Schweizer Unternehmen durch privilegierte Gesellschaften ausgeübt. Für den Fall, dass die international akzeptierte Praxis den Anwendungsbereich der Lizenzboxen stark einschränkt (insbesondere durch den Nexus-Ansatz), würde ein beträchtlicher Teil dieser Forschungsaktivitäten steuerlich schlechter gestellt. Für diesen Fall ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, eine direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorzusehen. Diese Förderung sollte zum einen gezielt auf die Lizenzbox abgestimmt werden, um Überschneidungen und unnötige Steuerausfälle zu vermeiden. Zum andern soll sie keine extensive Forschungsförderung mit Subventionscharakter beinhalten. Sie soll vielmehr fokussiert darauf ausgerichtet sein, für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz steuerliche Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfallens der Steuerregime zu verhindern. Ziel dieser Ergänzung der Lizenzbox ist es, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben können. Zudem ist Forschung und Entwicklung aus der Schweiz heraus in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (vgl. auch die Antworten zu Frage 3).

scienceindustries befürwortet, dass die Regelung für die Kantone verbindlich im Steuerharmenisierungsgesetz eingeführt werden soll und die Entlastung (Lizenzbox und ergänzende Forschungsförderung) auf maximalen 80 Prozent begrenzt wird.

c. Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer

Im internationalen Steuerrecht nimmt die Bedeutung von Substanzanforderungen zu. International tätige Konzerne haben zunehmend ein Interesse daran, möglichst viele Aktivitäten an einem einzigen Standort zu zentralisieren. Zu diesen Aktivitäten zählen neben Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auch Finanzierungstätigkeiten, die – soweit sie heute schon aus der Schweiz heraus erfolgen – im Rahmen von gemischten Gesellschaften, Holdinggesellschaften und Finanzzweigniederlassungen ausgeübt werden. Die Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer zielt darauf ab, den internationalen Konzernen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Bereich ihrer Finanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten zu bieten, damit diese vermehrt solche Tätigkeiten in der Schweiz ansiedeln können. Neben einer Stärkung des Industriestandorts kann dadurch auch der Schweizer Finanzplatz gestärkt werden. Das vorgeschlagene Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Sicherheitseigenkapital

ist zielgerichtet und auch steuersystematisch sinnvoll (Gleichbehandlung von Fremdkapital und substituierbarem Eigenkapital).

Allerdings ist scienceindustries der Ansicht, dass am bundesrätlichen Vorschlag noch Korrekturen anzubringen sind. So ist zu berücksichtigen, dass Darlehen an ausländische Konzerngesellschaften aufgrund der Währungs- und Risikosituation regelmässig einen höheren Zinssatz als in der Schweiz aufweisen müssen. Daher sollte bei der Festlegung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes der Risikostruktur der Aktiven Rechnung getragen werden. Sonst dürfte es nicht gelingen, attraktive Rahmenbedingungen für die Konzernfinanzierung zu bieten und die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital tatsächlich zu minimieren. Den Unternehmen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden vom „safe-harbour“-Mindestzinssatz abzuweichen und durch Drittvergleichsstudien risikogerechte Eigenkapitalzinssätze darzulegen.

Ferner ist darauf zu achten, dass nicht durch steuerlich motivierte Massnahmen unbeabsichtigte Steuervorteile geschaffen werden. Die Wirtschaft hat die entsprechenden Gefahren erkannt und ist bereit, diese durch eine geeignete, voraussichtlich geringfügige Einschränkung des geltenden Beteiligungsabzugs zur Vermeidung von Missbräuchen zu beseitigen.

Bei der finanzpolitischen Beurteilung der Massnahme ist zu berücksichtigen, dass das Steuersubstrat von Schweizer Treasury Centers internationaler Konzerne beträchtlich ist. Wenn die Standortattraktivität für Finanzierungstätigkeiten in der Schweiz gesteigert werden kann, darf mit Neuansiedlungen von Finanzierungsaktivitäten und Steuereinnahmen gerechnet werden.

Eine Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz für Finanzierungsaktivitäten – und damit zusätzliche Steuereinnahmen – wird auch die geplante Einführung des Zahlstellenprinzips bei der Verrechnungssteuer bringen.

Vertreter einzelner Regionen fordern derzeit, die Massnahme müsse für die Kantone fakultativ sein. Die Kantone dürften nicht im Steuerharmonisierungsgesetz verpflichtet werden, diese Massnahme einzuführen. scienceindustries ist gegen eine solche fakultative Regelung. Um den individuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Kantone Rechnung zu tragen, sollte den Kantonen allerdings ein gewisser Freiraum bei der Ausgestaltung der zinsbereinigten Gewinnsteuer eingeräumt werden.

d. Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer für die Statusgesellschaften ist in der Regel um ein Vielfaches tiefer als bei ordentlich besteuerten Gesellschaften. Würde die heutige Kapitalsteuerbelastung ersatzlos wegfallen und durch die ordentliche Belastung ersetzt, würde deshalb die Steuerbelastung in zahlreichen Fällen massiv ansteigen. Anpassungen bei der Kapitalsteuerbelastung sind deshalb ein zentrales Reformanliegen. Sie sind nötig, damit die angestrebte Wirkung der neuen Sonderregelungen nicht zunichte gemacht wird. scienceindustries befürwortet deshalb den Vorschlag, Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften tiefer zu besteuern. Für die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen ist es entscheidend, dass die entsprechenden Regelungen im Steuerharmonisierungsgesetz verbindlich festgelegt werden.

e. Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven

Stille Reserven, die während eines besonderen Steuerstatus entstanden sind, können nach Gesetz und Praxis der allermeisten Kantone beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) steuerneutral aufgedeckt werden (Step up). scienceindustries begrüsst, dass der Step up auf ähnliche Sachverhalte ausgedehnt wird.

Der Step up ist für zahlreiche Mitgliedfirmen von scienceindustries eine zentrale Massnahme. Dies gilt insbesondere für Unternehmen aus Kantonen, von denen nicht klar ist, ob sie ihre allgemeinen Gewinnsteuersatz auf ein kompetitives Niveau von 12 bis 14 Prozent reduzieren werden. Für Unternehmen aus solchen Kantonen ist der Step up ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit. Diese Unternehmen sind je nach Konstellation auf eine Step-up-Regelung angewiesen. Da ein Step up Dispositionen über mehrere Jahre beinhalten kann, ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Allerdings muss denjenigen Kantonen, die ihre Gewinnsteuersätze markant reduzieren wollen (wie Genf oder Waadt), ein gewisser Spielraum bei der Ausgestaltung des Step up gewährt werden. Ihnen dürfen keine unnötigen Hindernisse bei der Finanzierung aufgrund zu strikter Harmonisierungsbestimmungen in den Weg gelegt werden.

Bei der Ausformulierung der konkreten Gesetzesbestimmungen ist zudem darauf zu achten, dass sich keine unerwünschten Folgen aus der Bilanzierung der Steuerfolgen (auch nach IFRS und US GAAP) ergeben und interkantonale Sachverhalte mitberücksichtigt werden. Nach Ansicht von scienceindustries trägt die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung diesen Aspekten noch nicht genügend Rechnung. Ferner sollten im Lichte der internationalen Entwicklungen ausschliesslich Unternehmen mit ausreichend Substanz in der Schweiz von dieser Massnahme profitieren können. Bei der konkreten Ausgestaltung der Bestimmungen des Step up sind zudem interkantonale Sachverhalte gebührend zu berücksichtigen.

Unterstützt wird von scienceindustries auch die steuersystematisch konsistente Anwendung der gleichen Grundsätze in ähnlichen Sachverhalten: Ein- oder Austritt aus den neu zu schaffenden Sonderregelungen für mobile Erträge, Beginn und Ende einer Steuerbefreiung, Umwandlung einer Anstalt in eine juristische Person und umgekehrt, sowie Wegzug und Zuzug einer Gesellschaft. Die konsistente Behandlung ähnlicher Sachverhalte zeigt, dass es sich nicht – wie vereinzelt geltend gemacht wird – um eine Massnahme zur Verlängerung der Anwendung der heutigen Steuerregime handelt.

f. Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Emissionsabgabe ist eine schädliche Substanzsteuer. In allen Konkurrenzstandorten wurde die Steuer inzwischen abgeschafft. Die Wirtschaft sprach sich schon seit längerem für die Abschaffung dieser Abgabe auf dem Eigenkapital aus. Unterdessen stellt sich allerdings die Frage nach der Priorisierung dieser Massnahme im Zusammenhang mit der Entlastung von mobilen Aktivitäten. Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital hat nur beschränkten Einfluss auf die Standortattraktivität für mobile Aktivitäten. Im Gegensatz zu anderen Reformvorschlägen wie der Lizenzbox steht diese Massnahme nicht in direktem Zusammenhang mit den heute privilegierten mobilen Erträgen. Anders als die Sonderlösungen und Spezialmassnahmen im Zusammenhang mit mobilen Erträgen dient diese Massnahme nicht der zwingend gebotenen Wahrung der Standortattraktivität. Allerdings ist die Emissionsabgabe auf Eigenkapital eine schädliche Substanzsteuer, welche die Eigenfinanzierung vor allem mittelgrosser Schweizer Unternehmen belastet. Unter dem Vorbehalt der Finanzierung unterstützt scienceindustries diese Massnahme weiterhin.

scienceindustries ist es bekannt, dass der Bundesrat die Abschaffung bereits im Finanzplan berücksichtigt hat und insofern die Massnahme als bereits finanziert erachtet werden könnte.

g. Anpassungen bei der Verlustverrechnung

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Verlustverrechnung nicht zum Erhalt der Standortattraktivität beitragen. Die Anpassungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit mobilen Aktivitäten. scienceindustries ist deshalb der Ansicht, dass Anpassungen bei der Verlustverrechnung eine nicht-prioritäre Massnahme darstellen und deshalb ausserhalb der Unternehmenssteuerreform III weiterverfolgt werden sollten.

Ausserdem dürfte die für Konzerngesellschaften vorgeschlagene Lösung in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Ob und wie hoch ein ausländischer Verlust ausfällt, soll nach schweizerischem und nicht nach ausländischem Rechnungslegungs- und Steuerrecht bestimmt werden (Art. 67a Abs. 4 E-DBG). Gemäss den Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen im Ausland führt die Übernahme von Verlusten von Konzerngesellschaften insbesondere in internationalen Sachverhalten zu zahlreichen Auseinandersetzungen über die Höhe der anzurechnenden Verluste. Einige Staaten wenden sich deshalb von entsprechenden Regeln bereits wieder ab und schränken sie ein. Angesichts dessen ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz derartige Regeln einführen sollte.

h. Anpassungen beim Beteiligungsabzug

scienceindustries ist nicht grundsätzlich gegen eine Beseitigung der Nachteile der heutigen Regelung des Beteiligungsabzugs. Durch die Einführung von Einzelbewertungsvorschriften im Rahmen der neuen Rechnungslegungsvorschriften haben sich diese Nachteile sogar akzentuiert. Dies beispielsweise in Zusammenhang mit Wertberichtigungen und Aufwertungen von Beteiligungen. So können Aufwertungen einzelner Beteiligungen, die in früheren Geschäftsjahren abgeschrieben wurden, nach dem geltenden System zu sachlich nicht gerechtfertigten Verrechnungen mit Verlusten aus einem Geschäftsbetrieb führen. Während solche Verrechnungen nach der früher geltenden Gesamtbetrachtung oftmals vermieden werden konnten, ist dies bei der heute anwendbaren Einzelbetrachtung leider nicht mehr der Fall.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll vom heutigen Beteiligungsabzug auf eine direkte Freistellung von Beteiligungserträgen umgestellt werden. Aus Sicht von scienceindustries geht dieser Vorschlag zu weit. Einer der entscheidendsten Mängel der Vorlage ist folgender: Wertverminderungen auf Beteiligungen könnten nicht mehr steuerwirksam von den übrigen operativen Einkünften abgezogen werden. Die sofort wirksame Verrechnung von Abschreibungen auf Beteiligungen mit operativen Gewinnen ist aus Sicht von scienceindustries ein wesentlicher Vorteil des schweizerischen Steuersystems. Die vorgeschlagenen Regeln zur Übernahme von definitiven Beteiligungsverlusten im Rahmen der direkten Freistellungsmethode ist keine variable Alternative.

Ausserdem geht der Vorschlag des Bundesrates zu weit. Mit dem neuen System, insbesondere der darin enthaltenen vollen Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen vom operativen Gewinn, könnten sich Konstellationen ergeben, in denen Schweizer Unternehmen ihre Steuerbelastung praktisch eliminieren könnten. Dies würde zu wesentlich höheren Mindereinnahmen der vorgeschlagenen Anpassung des Beteiligungsabzugs führen.

Im übrigen ist scienceindustries der Ansicht, dass die im Vernehmlassungsvorschlag erwähnten Anpassungen des Beteiligungsabzugs zu wenig auf die Zielsetzung der Unternehmenssteuerreform III fokussiert sind.

Wenn auf die vorgeschlagene Anpassung des Beteiligungsabzugs verzichtet wird, können die Kosten der Vernehmlassungsvorlage substantiell gesenkt werden (166 bis 216 Millionen beim Bund und 194 bis 254 Millionen bei den Kantonen), was die Gegenfinanzierung der Reform entsprechend erleichtert.

Der überwiegende Teil der Wirtschaft hatte sich anlässlich von Anhörungen in der Vorbereitungsphase zur Ausarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wiederholt gegen Anpassungen beim Beteiligungsabzug im Rahmen dieser Vorlage gewendet. Es wurde darauf hingewiesen, dass der materielle Zusammenhang zur Reform fehlt. Entsprechend wurden auch die Vor- und Nachteile einer solchen Anpassung nicht eingehend erörtert. Dies müsste nachgeholt werden, wenn Anpassungen mittels einer separaten Vorlage in Erwägung gezogen werden sollten.

i. Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften im Privatvermögen natürlicher Personen müsste im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung des schweizerischen Steuersystems diskutiert werden. Als Bestandteil einer Unternehmenssteuerreform stellt eine Kapitalgewinnsteuer ein sachfremdes Element dar. In dieser Hinsicht muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften auch für die Anteilseigner privater Kapitalgesellschaften gelten würde (was beispielsweise nachteilig für Nachfolgeregelungen im KMU-Bereich erschweren wäre). Dies wäre negativ für die Attraktivität des Standortes.

Anders als teilweise geltend gemacht wird, ist es keineswegs zwingend, eine Kapitalgewinnsteuer einzuführen, um das Revisionsvorhaben finanzieren zu können. Auf eine Kapitalgewinnsteuer kann für die Gegenfinanzierung der Reformmassnahmen verzichtet werden. Wird – wie vorstehend vorgeschlagen - auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur „Verbesserung der Steuersystematik“ (Anpassungen bei der Verlustverrechnung, beim Beteiligungsabzug, sowie beim Teilbesteuerungsverfahren) verzichtet, werden die Mehreinnahmen der Kapitalgewinnsteuer nicht benötigt. Ausserdem sind Einnahmen aus einer Kapitalgewinnsteuer volatil und

unsicher. Insbesondere in wirtschaftlichen Krisensituationen mit Einbrüchen auf den Kapitalmärkten sinken die Steuereinnahmen aus Kapitalanlagen. Die in jenen Zeiten umso notwendigeren stetigen Steueraufkommen bleiben aus. Eine Kapitalgewinnsteuer eignet sich deshalb schlecht als öffentliches Finanzierungsinstrument. Bei der vorgeschlagenen Verlustverrechnung soll eine Verrechnung von Kapitalverlusten nur mit Kapitalgewinnen möglich sein, nicht jedoch mit anderen Einkünften. Würde diese Verletzung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eliminiert und eine sachlich korrekte Verrechnung auch mit anderen Einkünften vorgesehen, dürften die geltend gemachten Mehreinnahmen ausserdem deutlich geringer und noch volatiler ausfallen.

scienceindustries ist der Ansicht, dass die Unternehmenssteuerreform III zielorientiert auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität ausgerichtet werden sollte. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer läuft letztlich dieser Zielsetzung entgegen und sollte deshalb ebenfalls nicht ins Reformpaket aufgenommen werden. Insbesondere gefährdet der Vorschlag der Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung die für den Unternehmensstandort wichtige Reform auch politisch, da mit erheblichem Widerstand breiter Kreise gegen die Kapitalgewinnsteuer zu rechnen ist.

Aus diesen Gründen empfiehlt scienceindustries dringend, im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III auf eine Kapitalgewinnsteuer zu verzichten.

j. Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Ob und wie weit die Kantone dies tatsächlich tun werden, ist derzeit völlig offen. Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen und diese einzuschränken. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die Teilbesteuerung angepasst und eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll. Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht auch hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen.

Ausserdem würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Teilbesteuerung auf Streubesitz zu erheblichen Steuerausfällen führen. Damit würde diese Massnahme die Gegenfinanzierung der Reform erschweren. Wenn auf diese Massnahme verzichtet wird, wird die Gegenfinanzierung erleichtert und kann auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer verzichtet werden.

3. Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?

Die Förderung von „Wissenskapital“ sowie von Innovationen ist für den Erfolg von Unternehmen aus Staaten ohne natürliche Rohstoffe wie der Schweiz von zentraler Bedeutung. Zahlreiche äusserst innovative und wettbewerbsfähige Unternehmen haben sich aufgrund der optimalen Rahmenbedingungen wie einer guten Infrastruktur, hochqualifizierter Arbeitskräfte, Hochschulen, die internationale Spitzenplätze einnehmen usw. in der Schweiz angesiedelt. Bei der Ansiedlung dieser Unternehmen spielen auch steuerliche Förderungsinstrumente für Forschung und Entwicklung eine zentrale Rolle. Die rohstoffarme Schweiz verfügt zur Zeit dank der tiefen Gewinnsteuern in einzelnen Kantonen und einzelner der kantonalen Regime über eine ausgezeichnete Ausgangslage im

Wettbewerb um innovative Unternehmen. Nach der Abschaffung der kantonalen Regime soll die Lizenzbox dazu dienen, dass die Schweiz weiterhin attraktiv für innovative Unternehmen bleibt. Kann der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Lizenzbox um einzelne Immaterialgüterrechte ausgedehnt werden und kann die Lizenzbox nach dem UK-Modell umgesetzt werden, sollte die Schweiz auch in Zukunft ein attraktiver Standort für innovative Tätigkeiten sein.

Erste Massnahme: Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Ergänzung zur Lizenzbox

Es gibt Anzeichen dafür, dass die Lizenzbox aufgrund der internationalen Entwicklungen in der praktischen Anwendung weiter eingeschränkt werden dürfte. Um für diesen Fall gewappnet zu sein, sollte die Schweiz andere Lösungen zur Förderung innovativer Unternehmen einführen. Grundsätzlich die erfolgsversprechendste und international anerkannteste Massnahme ist die steuerliche Förderung des Forschungs- und Entwicklungsaufwands, die sogenannte Input-Förderung (siehe auch S. 28 f. Erläuternder Bericht). Ohne eine solche Förderung bestünde die Gefahr, dass Schweizer Unternehmen aus Wettbewerbsgründen ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in andere Staaten verlegen müssten, wo sie neben einer Lizenzbox auch Inputförderungen erhalten würden (z.B. UK, IRL, NL). scienceindustries plädiert deshalb dafür, dass folgendes in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird: Wenn ein Unternehmen die Lizenzbox nutzt, soll es für nicht von der Box abgedeckte Forschungstätigkeiten eine zusätzliche Forschungsförderung beanspruchen können. Damit würde beispielsweise auch für nicht immaterialgüterrechtlich geschützte Forschungsergebnisse einschliesslich Know-how ein steuerlicher Anreiz geschaffen. Dies würde erlauben, dass gegenüber einer Lösung nur mit einer Lizenzbox ein grösserer Anteil der Forschungsaktivitäten von Schweizer Unternehmen von einer steuerlichen Privilegierung profitieren könnten. Damit würde das Ziel erreicht, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben könnten. Der Forschung und Entwicklung aus der Schweiz heraus wäre in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Durch die gezielte Abstimmung von Lizenzbox und zusätzlicher Forschungsförderung könnten Überschneidungen und unnötige Steuerausfälle vermieden werden. Somit wäre die Schweizerische Forschungsförderung im Gegensatz zu einzelnen ausländischen Inputförderungen keine Forschungsförderung mit Subventionscharakter. Zum einen wäre die schweizerische Lösung fokussiert ausgerichtet auf die Bedürfnisse des Werk- und Forschungsplatzes Schweiz. Zum anderen würden steuerliche Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfallens der Steuerregime verhindert.

Zweite Massnahme: Anpassung bei der pauschalen Steueranrechnung

Als weitere Massnahme, die zur steuerlichen Förderung im Bereich der immateriellen Wirtschaftsgüter dient, sollte auch die längst fällige Anpassung bei der pauschalen Steueranrechnung in Angriff genommen werden. Dies insbesondere auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGer 2C_64/2013 vom 26.09.2014 und BGer 2C_750/2013 VOM 09.10.2014). Prioritär ist dabei eine sachgerechte Berechnung des Anrechnungsbetrags durch die Aufgabe von starren Quoten und eine breitere Topfausgestaltung (vor allem keine „limitation per item of income“). Um die Steuerausfälle der Anpassungen bei den juristischen Personen möglichst gering zu halten, sollte die Anrechnung weiterhin auf Quellensteuern von DBA-Staaten (so genannte Sockelsteuern) beschränkt sein. Damit wäre die Schweiz zwar noch nicht "best in class" (ein Teil der heutigen Doppelbesteuerungen würde weiter bestehen) - die Schweizer Unternehmen wären im Vergleich zu ihren Konkurrenten im Ausland immerhin nicht mehr grob benachteiligt.

Die Wirtschaft ist gerne bereit, ihre Konzepte zur Förderung von Forschung und Entwicklung und zur pauschalen Steueranrechnung zusammen mit der Verwaltung weiterzuentwickeln.

- 4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?**

Angesichts des erheblichen Umfangs, in dem der Bund von mobilen Unternehmensaktivitäten in der Schweiz profitiert, ist ein substantieller Beitrag des Bundes an die Reformmassnahmen richtig (siehe auch die Ausführungen zu Frage 1b). Der Vorschlag der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erscheint sowohl das Ziel der Bedarfsorientierung als auch dasjenige der Steuerwettbewerbsneutralität angemessen zu berücksichtigen. Der Ergänzungsbeitrag erleichtert die politische Einigung unter den Kantonen. scienceindustries unterstützt deshalb die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen und vertritt ausserdem die Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob allenfalls noch weitergehende Zugeständnisse des Bundes an die Kantone im gesamtschweizerischen Interesse wären.

Ein alternativer Verteilmechanismus, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt, erscheint scienceindustries nicht zielführend und zudem politisch nicht mehrheitsfähig

- 5. Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?**

Die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften erzwingt eine Anpassung des Ressourcenausgleichs. Die vorgeschlagene geringere Gewichtung der Unternehmensgewinne ist zielgerichtet und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfung der Unternehmensgewinne sachlich begründet.

- 6. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?**

scienceindustries anerkennt die Bedeutung der Gegenfinanzierung. Allerdings sollte diese primär durch die Verwendung struktureller Überschüsse und – wie ausgeführt – durch den Verzicht auf einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen erfolgen (und nicht primär über die Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung). Die längere Umsetzungszeit der Reform erlaubt, die finanzpolitischen Weichen so zu stellen, dass die nötigen Überschüsse rechtzeitig aufgebaut werden können. Die aktuelle Finanzplanung des Bundes sieht substantielle Überschüsse für 2018 vor, die namentlich durch das dynamische Wachstum der Gewinnsteuer aufgebaut werden. Internationale Gesellschaften haben bereits in der Vergangenheit und werden auch in den kommenden Jahren einen beträchtlichen Teil zu den Gewinnsteuereinnahmen beitragen. Sie sind massgeblich für das starke Wachstum dieser Steuer verantwortlich. Ein starker, kompetitiver Steuerstandort ist für diese Entwicklung Voraussetzung und gleichzeitig Hauptziel der Unternehmenssteuerreform III. Die Verwendung der aufzubauenden strukturellen Überschüsse für dieses Ziel ist deshalb gerechtfertigt und als Lösung richtig.

Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt auch erwartete Mehreinnahmen durch den geplanten Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer. Der Bundesrat verweist in der Zusatzbotschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) vom 19. September 2014 explizit auf diese Möglichkeit. Konkret stellt er fest, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht (die Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz), der es rechtfertigt, allfällige Mehreinnahmen der Umstellung zum Zahlstellenprinzip der Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform III anzurechnen.